

## Beschlüsse Krisenstab der Fakultät zum reduzierten Präsenzbetrieb

Stand: 11. Mai 2020

Es gelten die universitären Richtlinien und Infektionsschutzmaßnahmen (<https://www.uni-goettingen.de/de/621808.html>)

sowie die Antworten des Präsidiums auf die von der Fakultät gestellten Fragen Anhang zu dieser Datei)

Über die dortigen Regelungen hinaus bzw. zur Präzisierung dieser im Hinblick auf die Gegebenheiten an der Fakultät gilt Folgendes:

- Mund-Nasen-Schutz ist in allen öffentlichen Bereichen der Fakultät zu tragen, dazu zählen v.a. Treppenhäuser, Flure, Bereiche vor den Hörsälen und Sanitärbereiche

### Forschung/Verwaltungsbereiche:

- Die Labore dürfen ab sofort mit 1 Person pro Bench/Gang belegt werden, wenn der 1,5 m-Abstand sicher einhalten werden kann. Mund-Nasen-Schutz ist bei der Laborarbeit nicht erforderlich, wenn der 1.5 m-Abstand sicher gewährleistet ist.
- Experimentelle Abschlussarbeiten, Forschungspraktika u.ä. können unter Einhaltung der Regularien für den Forschungsbetrieb wieder aufgenommen werden. In diesem Sonderfall sind 2 Personen pro Bench/Gang ausnahmsweise zulässig, wobei der Mindestabstand von 1.5 m in der Regel eingehalten werden soll. Kann – v.a. bei der Einarbeitung neuer Personen - die 1,5 m-Abstandsregel kurzzeitig nicht eingehalten werden, so müssen die Betroffenen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- In gemeinsam genutzten Räumen (Sozialräume, Messräume o.ä.) soll sich immer nur eine Person aufhalten. Kann dies nicht sichergestellt werden, muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden (kann natürlich zum Essen/Trinken im Sozialraum abgenommen werden).
- Abteilungsleiter\*innen können für ihren Verantwortungsbereich striktere Richtlinien erlassen.
- Bereits in Göttingen anwesende Gäste (v.a. Gastdoktorand\*innen) dürfen nur auf Antrag beim Präsidium ihre Arbeit (wieder) aufnehmen. Dieser Antrag wird gesammelt vom Dekanat ans Präsidium gestellt. Dafür wird eine Liste der Personen aus jeder Abteilung benötigt (Name, seit wann ist die Person schon da? Wie lange soll sie noch bleiben, kurze Angabe der Tätigkeit und ob diese selbständig durchgeführt werden kann)
- Für Fellows und Gäste der Campus-Partner (v.a. MPIs) gilt das gleiche Verfahren wie für Gäste.
- Die Dokumentation der Anwesenheiten und des Labor-/Arbeitsplatzortes ist zentraler Bestandteil zur Nachverfolgung von Infektionsketten und ist daher besonders sorgfältig durchzuführen und entsprechend den Regelungen des Präsidiums aufzubewahren.

### Lehre:

Vgl. gesonderte Liste mit Regelungen des Krisenstab Lehre

**Gefährdungsbeurteilungen:**

Diese sind auf Abteilungsebene an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Es liegen eine Checkliste sowie eine Muster-Gefährdungsbeurteilung zur Corona-Situation vor, die als Grundlage genutzt werden können: <http://www.uni-goettingen.de/de/623905.html>  
Fakultätsspezifische Beratung leistet Friedhelm Kost.

**Tätigkeit von Fakultätsmitgliedern aus Risikogruppen:**

Die Tätigkeiten können und sollen entsprechend dem Maßnahmenkatalog des Präsidiums wieder aufgenommen werden.